

Diese Hinweise ersetzen die bisherige „Anlage Standorteignung“ in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021.

Vorwort

Im Hinblick auf die Flächenauswahl im Rahmen vorbereitender Standortkonzepte und in der anschließenden Bauleitplanung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen werden die Flächenkategorien

1. Eignungsflächen (siehe 1.),
2. generelle Ausschlussflächen (siehe 2.) und
3. Restriktionsflächen (siehe 3.)

unterschieden.

Eignungsflächen können dabei nur solche sein, die nicht zu den generellen Ausschluss- oder Restriktionsflächen zählen.

Die Flächenkategorisierung versteht sich dabei zunächst als empfehlenswerter Orientierungsrahmen für die Erstellung von **Standortkonzepten** zur Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung, ohne die gemeindliche Planungshoheit über die gesetzlichen Grenzen hinaus einzuschränken. Etwaige Hindernisse für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung können so bereits im Vorfeld konkreter Planungen identifiziert werden. Diese Kategorisierung ersetzt nicht die gemeindliche Abwägungsentscheidung vor Ort.

Ob und inwieweit ein durch die jeweilige Flächenkategorie abgebildeter öffentlicher Belang an einem **konkreten Standort** tatsächlich beeinträchtigt – ggf. aber einer kompensierenden Abwägung oder einem Hineinplanen in die Befreiungslage zugänglich ist – kann erst auf Ebene der **Bauleitplanung** abschließend festgestellt werden. Das von der Stadt oder Gemeinde o.a. beschlossene Standortkonzept ist hier aber **entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen** (insbesondere auch schon im Flächennutzungsplan bei der bodennutzungsbezogenen Flächenauswahl und -zuordnung).

Aus der Flächenkategorisierung kann die Gemeinde des Weiteren für ihre **Bauleitplanung** ableiten,

- welche Flächen für die Ausweisung besonders geeignet sind,
- welche Flächen voraussichtlich von der Überplanung mit Freiflächen-PV-Anlagen auszuschließen sind,
- welche Flächen in frühzeitiger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde oder einer anderen Fachbehörde durch ein „Hineinplanen in die Ausnahme- und Befreiungslage“ ausnahmsweise in Betracht kommen,
- welche Flächen von fachlichen Belangen besonders betroffen sind, aber ggf. im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Bedeutung des § 2 EEG im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung auf Bauleitplanebene und beim „Hineinplanen in die Ausnahme- und Befreiungslage“ verwiesen, die dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft und einem befristeten Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Belangen verhilft (siehe auch [Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit | Energie-Atlas Bayern](#)).

Das Bayerische Wirtschaftsministerium erarbeitet derzeit zudem einen an die Regierungen gerichteten Leitfaden zur Erstellung von Planungshilfen auf Ebene der Landesplanung. Es handelt sich dabei um eine unverbindliche Empfehlung auf überörtlicher Ebene.

Die Verantwortlichkeit des inhaltlich zuständigen Fachressorts ist nachfolgend jeweils gekennzeichnet.

1. Eignungsflächen

Hierzu zählen Flächen, auf denen naturschutzfachliche, landwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange regelmäßig nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und die daher für die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet sind. Originäre Eignungsflächen können dabei nur solche Flächen sein, die nicht zu den nachfolgend unter den Ziffern 2 und 3 genannten generellen Ausschluss- oder Restriktionsflächen zählen.

- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder militärischer Nutzung (StMB)
- Außer Betrieb befindliche Abfalldeponien unter Berücksichtigung insbesondere der abfall-, natur-, und bodenschutzrechtlichen Anforderungen (StMUV)

- Flächen in räumlichem Zusammenhang mit großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten (StMB)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen (StMB)
- Flächen entlang größerer Verkehrswege (z.B. Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen) (StMB)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (G 6.2.3 LEP) (StMWi/StMELF/StMUV)
- Moorböden, entwässert und landwirtschaftlich genutzt, sofern mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage dauerhaft wiedervernässt wird (siehe § 37 EEG)^{1 2)} (StMUV/StMWi)

2. Generelle Ausschlussflächen

a) Fachrechtliche Verbots- bzw. Untersagungstatbestände - mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit

In diesen Fällen stehen der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf anderweitige öffentliche Belange entgegen. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kommt hier in aller Regel nicht in Betracht, da sie fachrechtlichen Vorgaben widersprechen, die auch durch Abwägung nicht überwunden werden können.

Nur unter besonderen Umständen können sich Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten aus der jeweiligen fachrechtlichen Regelungssystematik ergeben (in den Fällen des Naturschutz- und Wasserrechts mit Entscheidungsprärogative der zuständigen Naturschutz- oder Wasserrechtsbehörde).

Generelle Ausschlussflächen in diesem Sinne sind:

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG) (StMUV)
- Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) (StMUV)
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) (StMUV)

¹ Nähere Erläuterungen zu Moor-PV-Anlagen siehe [Energierrechtliche und –wirtschaftliche Fragestellungen | Energie-Atlas Bayern](#).

² In diesem Zusammenhang gilt es die Anforderungen der Bundesnetzagentur an besondere Solaranlagen auf Moorböden zu beachten:
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Solar1/BesondereSolaranlagen/Festlegung.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

- Kernzonen der Biosphärenreservate (Art. 14 BayNatSchG) (StMUV)
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) (StMUV)
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) (StMUV)
- Natura 2000-Gebiete, soweit sie in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden können (StMUV)
- Flächen der Zone C im Alpenplan (Art. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention)³ (StMWi/StMUV)
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit mit PV-Nutzung nicht vereinbar (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) (z.B. Vorranggebiete für Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) oder Landwirtschaft (Z 5.4.1 LEP, wobei Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 mit der vorrangig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar ist, B zu 5.4.1 LEP) (StMWi/StMUV/StMELF)
- Wasserschutzgebiete (§ 51 f. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone für die Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehende Anordnungen gelten (StMUV)
- Gewässerrandstreifen i.S. von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG (StMUV)
- Uferstreifen zur Gefahrenabwehr (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG) (StMUV)
- 60-Meter-Randstreifen von der Uferlinie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus, soweit diese unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden (§ 41 Abs. 2, 3 WHG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 BayWG, Art. 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BayWG) (StMUV)
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WHG) (StMUV)
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG) (StMUV)

³ Der Alpenplan schützt den Alpenraum vor einer ungeordneten Zulassung von Verkehrsvorhaben. In der Zone C sind Verkehrsvorhaben landesplanerisch unzulässig (Z 2.3.6 LEP). Gem. Art. 2 S. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention ist Bayern verpflichtet, Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten. Unter „Schutzgebiet“ im Sinne dieser Regelung ist die Zone C des Alpenplans zu verstehen. Wenngleich sich der „Schutzzweck“ des Alpenplans nicht auf den Schutz vor Freiflächen-Photovoltaikanlagen richtet, wird die Alpenplanzone C aufgrund ihrer hohen Sensibilität und praktischer Schwierigkeiten bei der Stromförderung/Erschließung in diesen Hinweis unter den generellen Ausschlussflächen aufgeführt.

b) Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität⁴ (StMELF/StMB)

Für landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität gilt abweichend von den Ausführungen unter Ziffer 2 a) folgendes:

Seit der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) können die Regionalen Planungsverbände Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft eignen sich dabei insbesondere zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Böden überdurchschnittlicher Bonität. Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeignete Böden überdurchschnittlicher Bonität vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen genannt.⁵ Soweit die Vorranggebiete für die Landwirtschaft dann festgelegt sind, wird auf die Aufzählung unter 2a) verwiesen.

Nach dem LEP sollen „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“ (LEP, Kap. 5.4.1). Damit wird überall in Bayern regional sichergestellt, dass überdurchschnittlich ertragsfähige Standorte für Zwecke der Landwirtschaft und damit auch der Ernährungssicherung weiterhin zur Verfügung stehen. Andererseits stehen aber somit immer noch die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche als mögliche Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung.

Auf landwirtschaftlichen Flächen überdurchschnittlicher Bonität regelmäßig zulässig sind jedoch sog. Agri-PV-Anlagen, eine Sonderform von Freiflächen-PV-Anlagen, die die Vorgaben des Standes der Technik i.S.d. DIN SPEC 91434 einhalten. Dadurch ist sichergestellt, dass auf mindestens 85 % der Anlagenflächen weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, die trotz gewisser Einschränkungen aufgrund der Doppelnutzung auf der Fläche mindestens 66 % ihrer Ertragsfähigkeit im Vergleich zum Ausgangszustand beibehält.

⁴ Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität sind aus fachlicher Sicht besonders für die Landwirtschaft geeignet. Als solche gelten Böden, die die jeweilige Bodengüte nach Anlage 4: „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zu den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung, BayKompV, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV319722-14>, überschreiten.

⁵ Nähere Erläuterungen enthalten die Gemeinsamen Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, Stand: 20. Oktober 2023.

Daher bleibt die Anlagenfläche von Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 aus landwirtschaftlicher Sicht landwirtschaftlich genutzte Fläche, denn auf diesen Flächen gibt es durch die Doppelnutzung keine Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Energieproduktion.

Für Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 gelten die o.g. Einschränkungen daher nicht.

3. **Restriktionsflächen**

Hierunter fallen Flächen, die regelmäßig eine große Bedeutung für Natur, Landschaft sowie die Landwirtschaft oder sonstige öffentliche Belange haben. Daher sind diese Flächen regelmäßig nur bedingt für die Anlagenerrichtung geeignet.

a) **Fachrechtliche Vorgaben mit Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall**

Auf den folgenden Flächen sind **fachrechtliche Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen**, die der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehen können.

Aus der jeweiligen fachrechtlichen Regelungssystematik können sich in geeigneten Fällen jedoch Ausnahme- oder Befreiungstatbestände ergeben bzw. Rahmen für die Vorhabensverwirklichung (z.B. über Auflagen oder vertragliche Vereinbarungen) geschaffen werden.

In diesen Fällen kann daher das sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage in Betracht kommen, wobei die Entscheidungsprärogative der Fachbehörden zu beachten ist (d.h. im Arten- und Naturschutz der zuständigen Naturschutzbehörde, vgl. hierzu z.B. [Naturschutz | Energie-Atlas Bayern](#) und [Planungshilfen für die Bauleitplanung 2020-2021](#) (Kapitel II, Nr. 4.2, S. 33 ff). Auch für die Prüfung der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit ist wiederum § 2 EEG zu beachten.

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparken (§ 26 BNatSchG) (StMUV)
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG (StMWK)
- Festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG) (StMUV)
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit die Vereinbarkeit mit PV-Nutzung im Einzelfall festgestellt werden kann (StMWi)

- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) (StMUV)

**b) Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-
Abwägung zugänglich sind**

Auf den folgenden Flächen sind die durch sie abgebildeten Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG, dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.

- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee)⁶ (StMUV)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) oder im Landschafts- bzw. Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG) (StMUV)
- Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten (Art. 14 BayNatSchG) (StMUV)
- Natura 2000-Gebiete, soweit sie nicht unter die generellen Ausschlussgebiete unter 2a fallen (StMUV)
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, namentlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile (StMUV/StMB) wie:
 - Geländerücken
 - Kuppen und Hanglagen
 - schutzwürdige Täler
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für:
 - Arten der Roten Listen Bayern oder Roten Listen Deutschland 1 und 2 mit enger Standortbindung (StMUV)
 - besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung, soweit diese nicht europarechtlich geschützt sind (StMUV)

⁶ In Wiesenbrütergebieten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich dort - zumindest auf Teilflächen - Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten befinden. Die rechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dann entsprechend zu berücksichtigen.

- Flächen der Zone B im Alpenplan⁷ nur in Ausnahmefällen, in denen für die Errichtung der PV-Anlagen der Neu- oder Ausbau der verkehrlichen Erschließung erforderlich ist (StMWi/StMUV)
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope, soweit diese nicht nach Naturschutzrecht oder Denkmalschutzrecht geschützt sind (StMUV)
- Vorbehaltsgebiete, z.B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Z 7.1.2 LEP), Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung (Z 7.2.4 LEP), Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) - (jeweils StMWi/StMUV), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (LEP 5.4.1) - (StMWi/StMELF)
- Regionale Grünzüge gemäß Regionalplan (StMWi/StMUV)
- Moorböden, die eine insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen mit daraus resultierender Grundwasserabsenkung entstandene stark gestörte (degradierte) Bodenstruktur aufweisen⁸ (StMUV)
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)⁹ (StMUV)
- Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer ohne Teilnahme am natürlichen Abflussgeschehen, ohne hohe ökologische Bedeutung oder ohne erhebliche Bedeutung für die Naherholung¹⁰ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10 ff WHG) (StMUV)

⁷ Erläuternd zur Geltung des Alpenplans siehe Fn. 3.

⁸ Vorhaben, bei denen gezielt Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden umgesetzt werden können, sind auf solchen Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

⁹ Natürliche Bodenfunktionen sind gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG: Lebensgrundlage/-raum, Bestandteil des Naturhaushalts, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen.

¹⁰ Gilt nur für sog. Floating-PV Anlagen unter Berücksichtigung von § 36 Abs. 1, 3 Nr. 2 a) und b) WHG; nähere Erläuterungen zu Floating-PV-Anlagen sowie der Bedeutung von § 2 EEG im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis siehe: [Wasserrecht | Energie-Atlas Bayern](#).